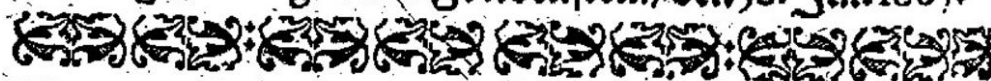


538 Befugten zur Landes-Ordnung / Part. 3. N. 34.
wiederum ins Wasser schütten lassen / und solches zur Bestrafung anmelden.

Wollen und befehlen hierauf allen und jeden unsern Unterthanen / was Würden oder Standes die seynd / daß sie nicht allein für ihre Person dieser Ordnung schuldigen Behorsam erweisen / sondern auch niemand darwider zu handeln wissentlich gestatten oder nachsehen / sondern die Verbrecher unsäumig anzeigen / damit solche nach Befindung mit gebührender Straffe angesehen werden mögen. Signatum Friedenstein / den 30. Jul. 1667.



Num. 34.

Kleider-Ordnung /
Welche nach jetzigen Zeiten und Läuften /
auch fürnehmlich nach der Chur-Sächsischen
An. 1661. publicirten Kleider-Ordnung
aufgesetzt.

Auf Fürstlichen Befehl publicirt
im Jahr 1667.

In Gottes Gnaden Wir ERNST / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gesfürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensburg / Herz zu Ravensstein / etc. Fürgen hiermit allen und jeden unsern Prälaten / Grafen / Herren /